

**Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?**  
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter  
[www.epo.org/contact](http://www.epo.org/contact)

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

### Mitteilung nach Regel 52 EPÜ

Die Prioritätserklärung für die oben genannte europäische Patentanmeldung ist aus folgendem Grund als unwirksam zu betrachten:

- In der Prioritätserklärung fehlt die Angabe des Anmeldetags der früheren Anmeldung und/oder des Vertragsstaats der Pariser Verbandsübereinkunft oder des Mitglieds der Welthandelsorganisation, in dem oder für den die frühere Anmeldung eingereicht worden ist (R. 52 (1) EPÜ).  
 Das Aktenzeichen kann noch innerhalb der in der Mitteilung nach Regel 59 EPÜ zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.
- Der Anmeldetag der Anmeldung ( ) liegt nicht innerhalb der Frist von zwölf Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag (Art. 87 (1) EPÜ und R. 52 (1) EPÜ).

Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass er einen Prioritätsanspruch für die oben genannte Anmeldung noch wirksam geltend machen kann, wenn er

- innerhalb der in Regel 52 (3) EPÜ festgelegten Frist eine berichtigte Prioritätserklärung einreicht, sofern er nicht die Veröffentlichung der Anmeldung nach Artikel 93 (1) b) EPÜ beantragt hat (R. 52 (4) EPÜ).
- Rechtsmittelbelehrung  
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 122 EPÜ)**  
 Der Anmelder, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, die versäumte Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Fristen und die weiteren Erfordernisse gemäß Regel 136 (1) und (2) EPÜ gewahrt sind.

### Eingangsstelle



### Einschreiben